

# Windpark Jembke

Antrag auf Erweiterung des Windparks Jembke um drei Wind-  
energieanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz  
(BImSchG)

in der Samtgemeinde Boldecker Land im Landkreis Gifhorn


---

## Fachbeitrag zur Verträglichkeitsvorprüfung nach § 34 BNatSchG

FFH-Gebiet 89 „Vogelmoor“ und Vogelschutz-  
gebiet V45 „Großes Moor bei Gifhorn“

### Anlage 2

zur Umweltverträglichkeitsstudie


im Auftrag von:	bearbeitet durch:
 <p><b>BayWa r.e. Wind GmbH</b> Herzog-Heinrich-Str. 13 80336 München Telefon 089/3839320</p>	<p>Planungs- Gemeinschaft GbR</p> <p><b>LaReG</b></p> <p>Dipl. - Ing. R. Peschk-Hawtree Landschaftsarchitektin Helmstedter Straße 55A Telefon 0531 333374 Internet <a href="http://www.lareg.de">www.lareg.de</a></p> <p>Prof. Dr. G. Rehfeldt Dipl. Biologe 38126 Braunschweig Telefax 0531 3902155 E-Mail <a href="mailto:info@lareg.de">info@lareg.de</a></p> <p>Landschaftsplanung Rekultivierung Grünplanung</p>

**Bearbeitung:**

M. Sc. Biol. Cornelia Harries

M. Sc. Umweltplg. Justus Eichler

Braunschweig, 17.03.2016

  
.....  
Dipl.-Biol. Prof. Dr. Gunnar Rehfeldt

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1 ANLASS FÜR DIE VERTRÄGLICHKEITSVORPRÜFUNG .....</b>	<b>1</b>
<b>2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....</b>	<b>2</b>
2.1 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie .....	2
2.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) .....	2
<b>3 METHODISCHE VORGEHENSWEISE .....</b>	<b>4</b>
<b>4 BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DES PLANUNGSRAUMES .....</b>	<b>5</b>
4.1 Parameter der geplanten Windenergieanlagen .....	5
4.2 Baustelleinrichtungsfläche, -zufahrt und Bauzeitraum .....	6
<b>5 RELEVANTE WIRKFAKTOREN .....</b>	<b>7</b>
5.1 Baubedingte Wirkfaktoren .....	7
5.2 Betriebs- und anlagebedingte Wirkfaktoren .....	7
<b>6 BESCHREIBUNG DER SCHUTZGEBIETE, ERHALTUNGSZIELE, DER MAßGEBLICHEN BESTANDTEILE SOWIE DER BEDEUTUNG FÜR DAS NETZ NATURA 2000 .....</b>	<b>9</b>
<b>6.1 FFH-Gebiet 89 „Vogelmoor“ .....</b>	<b>9</b>
6.1.1 Gebietsbeschreibung .....	9
6.1.2 Schutzgegenstand .....	10
6.1.3 Erhaltungsziele .....	17
<b>6.2 Vogelschutzgebiet V45 „Großes Moor bei Gifhorn“ .....</b>	<b>21</b>
6.2.1 Gebietsbeschreibung .....	21
6.2.2 Schutzgegenstand .....	22
6.2.3 Erhaltungsziele .....	23
<b>7 PROGNOSE DER MÖGLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES SCHUTZGEBIETES UND DER MAßGEBLICHEN BESTANDTEILE DES SCHUTZZWECKES .....</b>	<b>28</b>
7.1 Wirkungen auf Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie .....	29
7.2 Wirkungen auf Arten des Anhanges II der FFH-RL .....	30
7.3 Wirkung auf wertbestimmende Vogelarten des Vogelschutzgebiets V45 „Großes Moor bei Gifhorn“ .....	30
7.4 Wirkung auf weitere Vogelarten des Vogelschutzgebiets V45 „Großes Moor bei Gifhorn“ .....	31
7.5 Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten .....	31

<b>8 ERGEBNIS</b> .....	<b>33</b>
<b>9 QUELLENVERZEICHNIS</b> .....	<b>34</b>

### ABBILDUNGSVERZEICHNIS

<b>Abb. 1:</b> Standorte der geplanten Windenergieanlagen ( <i>eigene Darstellung</i> ) .....	6
<b>Abb. 2:</b> Standorte Lage des FFH-Gebiets „Vogelmoor“ und mit Standorten der geplanten Windenergieanlagen .....	9

### TABELLENVERZEICHNIS

<b>Tab. 1:</b> Im FFH-Gebiet 89 "Vogelmoor" nachgewiesene Tier und Pflanzenarten .....	13
<b>Tab. 2:</b> Auf einer Teilfläche im FFH-Gebiet nachgewiesene Vogelarten (Quelle: BIO-DATA) .....	14

### ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BfN	Bundesamt für Naturschutz
BMVBW	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EU	Europäische Union
FFH-RL	Fauna – Flora – Habitatrichtlinie
FFH-VS	FFH-Verträglichkeitsstudie
FFH-VP	FFH-Verträglichkeitsprüfung
LRP	Landschaftsrahmenplan
LRT	Lebensraumtyp
LTR	Landwirtschaftlicher Teilraum
MU	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt
NLÖ	Niedersächsisches Landesamt f. Ökologie
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz

## 1 ANLASS FÜR DIE VERTRÄGLICHKEITSVORPRÜFUNG

Die Firma BayWa r.e. Wind GmbH beabsichtigt die Erweiterung des Windparks Jembke, der bisher aus insgesamt elf 140 m hohen Windenergieanlagen (=WEA) der 2-MW Klasse besteht. Der Park soll um drei WEA erweitert werden. Alle drei neuzubauenden WEA befinden sich auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land im Landkreis Gifhorn. Das Vorhaben ist in ca. 2.000 m Entfernung zum FFH-Gebiet 89 „Vogelmoor“ geplant. Im weiteren Umfeld (ca. 5.500 m Entfernung) liegt außerdem das Vogelschutzgebiet V45 „Großes Moor bei Gifhorn“.

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung und Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen und Schutzzwecken der möglicherweise von den Auswirkungen tangierten Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) zu prüfen.

Das FFH-Schutzregime der §§ 34 und 35 i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 11 u. 12 BNatSchG sieht verschiedene Teilprüfungen vor. Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung wird geklärt, ob die vorhandenen Natura 2000 - Gebiete durch das Bauvorhaben betroffen sind bzw. im Einwirkungsbereich liegen und Beeinträchtigungen des Schutzgebietes oder seiner für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile möglich sind oder ausgeschlossen werden können. Sofern entsprechende Beeinträchtigungen durch das Vorhaben bzw. kumulativ mit anderen Plänen und Projekten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine komplette und umfassende FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Liegen dementsprechend keine negativen Auswirkungen im Sinne der FFH-Richtlinie bzw. vor, ist das Vorhaben (aus FFH-Sicht) zulässig.

## 2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

### 2.1 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Die Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992, kurz FFH-Richtlinie genannt, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006, *hat die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten zum Ziel. Die aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen sollen einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse bewahren oder wiederherstellen. Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen dabei den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung (Art. 2 FFH-Richtlinie).*

*Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan oder Projekt nur zur, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben (Art. 6, Abs. 3 FFH-Richtlinie).*

*Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder ein Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von "Natura 2000" geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen (Art. 6, Abs. 4 FFH-Richtlinie).*

### 2.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die §§ 31 - 36 BNatSchG dienen dem Aufbau und dem Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“, insbesondere dem Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete.

Die Pflicht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf Projekte und Pläne im Sinne von § 10 BNatSchG (vgl. LOUIS 2001, 2003). Hier wird der Projektbegriff abschließend definiert. Danach sind folgende Fallgruppen „Projekte“ i. S. d. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG:

1. Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Natura 2000-Gebietes
2. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 18 BNatSchG.

Hieraus ergibt sich notwendig die entsprechende Anwendung des § 34 BNatSchG:

*Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen. (§ 34, Abs. 1 BNatSchG).*

*Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).*

*Ein Projekt darf trotz negativem Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen (...) nicht gegeben sind (§ 34, Abs. 3 BNatSchG).*

*Befinden sich in dem vom Projekt betroffenen Gebiet prioritäre Biotop- oder prioritäre Arten, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe (...) können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das BMU eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat (§ 34, Abs. 4 BNatSchG).*

Neben den beschriebenen rechtlichen Normen sind für die Verträglichkeitsprüfung auch spezielle fachliche Grundlagen einzubeziehen. Berücksichtigt werden diesbezüglich besonders die Angaben zur Vorgehensweise bei FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen wie SSYMNAK ET AL. (1998), ARBEITSGEMEINSCHAFT FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (1999), EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN (2000), EUROPÄISCHE KOMMISSION GD UMWELT (2001), RDERL. D. MU V. 28.07.2003, LOUIS (2001, 2003), KAISER (2003), BURMEISTER (2004) und BMBVW (2004).

### 3 METHODISCHE VORGEHENSWEISE

Die FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung hat die Aufgabe festzustellen, ob ein Bauvorhaben aus Sicht der europäischen Schutzgebiete unproblematisch ist, weil erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes oder auch ggf. seiner maßgeblichen Bestandteile offensichtlich auszuschließen sind oder aber, dass eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wenn Beeinträchtigungen möglich sind. Dabei beschränkt sich die Analyse nicht nur auf die Reichweite und Intensität der Auswirkungen, sondern berücksichtigt auch mögliche Zerschneidungs- und Barrierewirkungen.

Es erfolgt zuerst eine Beschreibung des Vorhabens sowie seiner bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren (Wirkungspfade). Anschließend werden das jeweilige FFH-Gebiet bzw. EU - Vogelschutzgebiet und seine wertbestimmenden Faktoren wie die allgemeinen Erhaltungsziele und die speziellen Erhaltungsziele (z. B. Lebensraumtypen nach Anhang I und Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie) beschrieben und seine Bedeutung für das europaweite Schutzgebietssystem Natura 2000 dargestellt.

Durch eine Überlagerung der zuvor beschriebenen Wirkfaktoren mit den entsprechenden Schutzbedürftigkeiten der wertbestimmenden Elemente des jeweiligen Gebietes werden die potenziellen Beeinträchtigungen ermittelt und bewertet. Anschließend wird geprüft, ob andere Pläne und Projekte im Gebiet Kumulationseffekte mit den Wirkprozessen des geprüften Vorhabens verursachen können.

Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung führt zur Feststellung, dass Beeinträchtigungen des Gebietes oder auch ggf. seiner maßgeblichen Bestandteile offensichtlich auszuschließen sind bzw. dass eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Wesentliche Hinweise geben dabei die Erhaltungsziele des festgelegten EU-Vogelschutzgebietes V 45 „Großes Moor bei Gifhorn“ und des FFH-Gebietes 89 „Vogelmoor“ (NLWKN 2004). Weitere Informationen wurden dem Fachgutachten zur Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG für das FFH – Gebiet DE 3430-301 „Vogelmoor“ im Rahmen des „Neubaus der A 39 Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n Abschnitt 7 nördl. Ehra (L289) – Weyhausen (B188)“ (LAREG 2014) entnommen. Hinweise zu relevanten Wirkfaktoren gibt die Fachinformation des BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (BfN 2014).



## **4 BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DES PLANUNGSRAUMES**

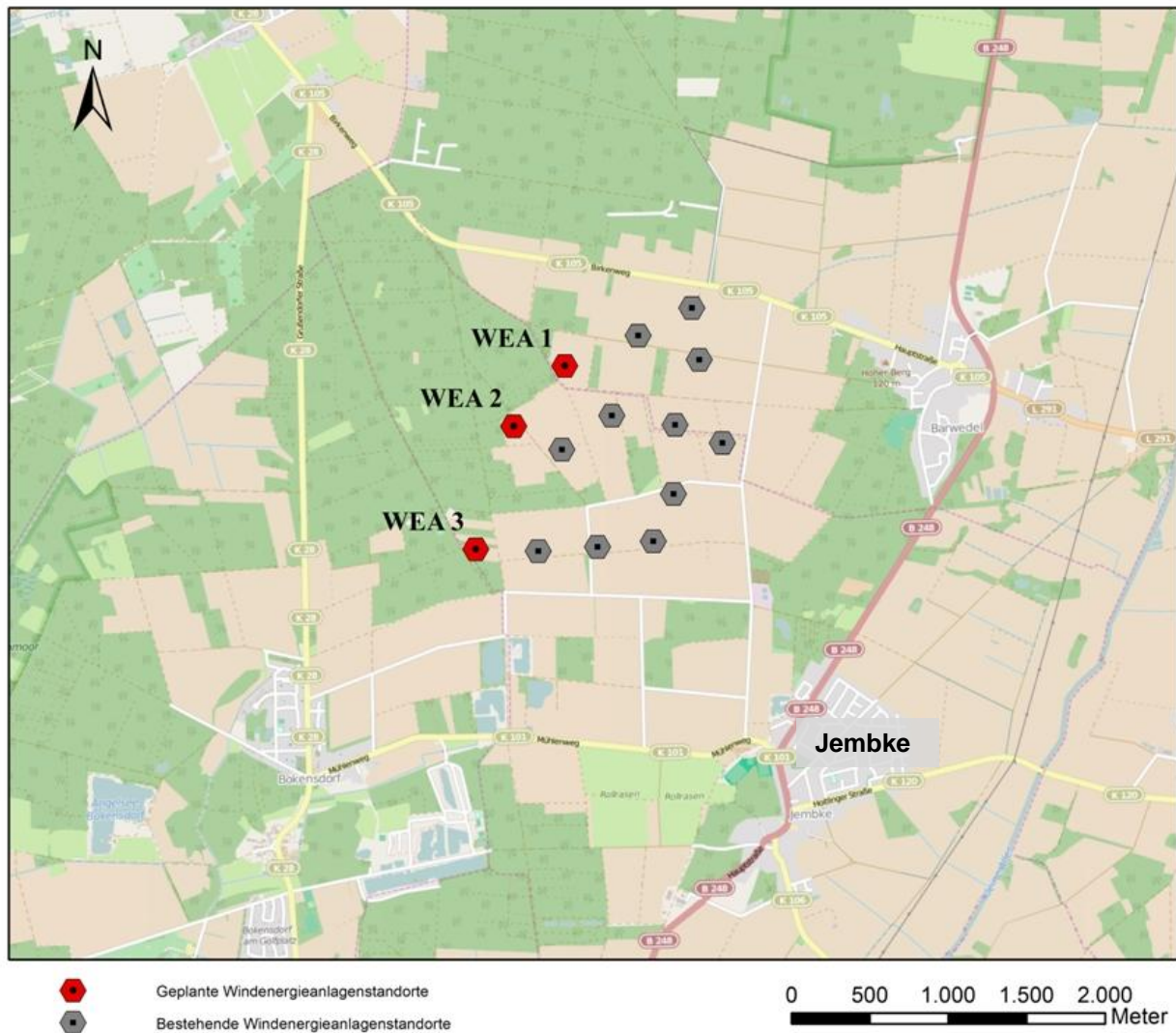
### **4.1 Parameter der geplanten Windenergieanlagen**

Bei der geplanten Erweiterung handelt es sich um 3 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V117 in baugleicher Ausführung mit einer Nennleistung von 3,3 MW. Bei einer Nabhöhe von 141,5 m und einem Rotorradius von 58,5 m beträgt die Gesamthöhe 200 m. Die Anlagen sind mit einem dreiflügeligen Rotor und einem getriebelosen Generator ausgestattet und besitzen einen Anlagenturm in konischer Bauweise. Pro Anlage wird eine Fläche von ca. 380 m<sup>2</sup> für das Fundament benötigt.

Zum Schutz tief fliegender Luftfahrzeuge besteht für Windenergieanlagen (WEA) ab einer Gesamthöhe von über 100 m die Pflicht zur Kennzeichnung durch Gefahrenbefeuerung und/oder farbige Markierung. Eine Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen wird daher notwendig.

Die Windenergieanlagen werden durch ein internes Kabel verbunden. Dieses wird in die Erde eingepflügt, eine Grabenaushebung ist nicht notwendig. Die Kabeltrasse wird durch einen Schutzstreifen von 1,5 m Breite gesichert. Die externen Kabeltrassen zur Netzanbindung der neuen WEA sind nicht Teil dieses Genehmigungsverfahrens.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Standorte des vorhandenen Windparks und der geplanten Neuanlagen.



**Abb. 1:** Standorte der geplanten Windenergieanlagen (*eigene Darstellung*)

#### 4.2 Baustelleinrichtungsfläche, -zufahrt und Bauzeitraum

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme im Rahmen von temporär benötigten Baustelleneinrichtungsflächen beträgt insgesamt ca. 1,09 ha. Die Anbindung der WEA an den übergeordneten Verkehr erfolgt über die K28. Es werden bestehende Wege genutzt, die jedoch gegebenenfalls auf eine Gesamtbreite von 4,5 m ausgebaut werden müssen. Zur Erschließung der WEA sind zusätzliche Stichwege notwendig, welche dauerhaft bestehen bleiben. Die Baumaßnahme erstreckt sich voraussichtlich über einen Zeitraum von ca. 9 Monaten.

## 5 RELEVANTE WIRKFAKTOREN

Nachfolgend werden die projektbezogenen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren beschrieben. Der Wirkungsraum umfasst dabei den gesamten Raum, in welchem die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen wirksam werden können (vgl. KÖPPEL et al. 1998). Dabei sind diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können (vgl. BMVBW 2004).

### 5.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Zu einer baubedingten Inanspruchnahme von Flächen innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes bzw. des Vogelschutzgebiets kommt es nicht. Aufgrund der großen Entfernung der geplanten Trasse zum FFH-Gebiet ist auch während der Bauausführung für die im FFH-Gebiet vorkommenden wertbestimmenden Lebensraumtypen das Risiko einer Beeinträchtigung durch Staubentwicklung oder Schadstoffimmissionen, welche über Luft und Grundwasser eingetragen werden können, nicht gegeben, allenfalls als sehr gering zu beurteilen. Das Risiko eines Schadstoffeintrags während des Baubetriebs kann durch fachgerechte Handhabung von Maschinen und Fahrzeugen weiter minimiert werden

Baubedingt kann es zu temporären Störungen empfindlicher Arten (insbesondere charakteristische Vogelarten, siehe **Tab. 2**) durch Verlärmung oder andere Beunruhigungseffekte (z.B. optische Reize) kommen. Dieses wirkt sich aufgrund der Entfernung (mindestens 2.000 m) zwischen FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet (mindestens 5.500 m) und Baustellenbereich aber nur auf mobile Tiere mit einem größeren Aktionsradius aus (z.B. Vögel, Fledermäuse).

Baugruben u.a. baulich notwendige Schächte oder Kanäle können als Barrieren oder Fallen für bodengebundene Arten wirken. Dies sollte jedoch ebenfalls aufgrund Entfernung zu den Natura 2000 Gebieten keinen Einfluss haben.

### 5.2 Betriebs- und anlagebedingte Wirkfaktoren

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie sonstige für die Schutzgebietsausweisung relevante Flächen werden anlagebedingt nicht in Anspruch genommen. Veränderungen der Böden und des Wasserhaushalts sowie klimarelevanter Faktoren betreffen weder das FFH-Gebiet noch das Vogelschutzgebiet.

Die WEA können aufgrund ihrer Höhe (141,5 m Narbenhöhe) ein Flughindernis für Vögel und Fledermäuse darstellen. Vor allen bei bestimmten Wetterverhältnissen und räumlichen Konfliktlagen besteht die Gefahr der Kollision mit Rotor oder Anlagenmast. Ebenso können durch die Beleuchtung (Gefahrenbefeuerung) Fledermäuse und Vögel angezogen werden, die dann gegebenenfalls mit der Anlage kollidieren.

Die WEA können direkte oder indirekte Scheuchwirkungen durch Lärm und die Rotationsbewegung der Rotoren ausüben. Dies betrifft insbesondere störungsempfindliche Vogelarten. Ebenso besteht eine gewisse Barrierewirkung, wenn die Anlagen auf den Zugwegen von Vögeln oder zwischen Rast- und Nahrungshabitat errichtet werden. Da hier eine Erweiterung einer bestehenden Windparks erfolgen soll, ist davon auszugehen, dass sowohl eine Scheuchwirkung als auch eine Barrierewirkung durch die Bestandsanlagen bereits vorhanden ist. Die Erhöhung dieser Wirkungen des Gesamtparks durch drei weitere Anlagen ist als eher gering einzuschätzen.

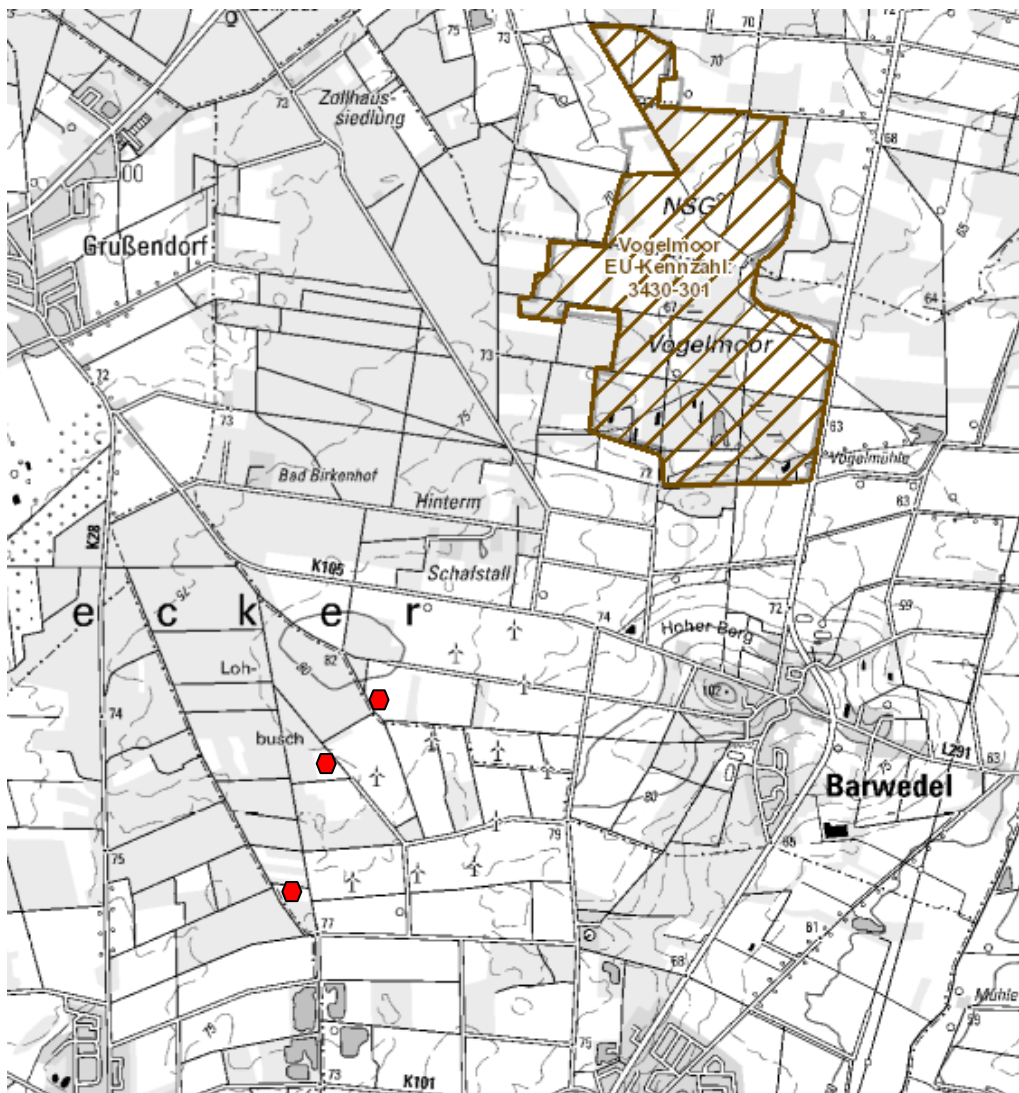
Durch die WEA können sich Beeinträchtigungen durch optische Reize ergeben. Diese sind einerseits anlagebedingt durch die hohe Anlagenhöhe und die damit verbundene Kulissenwirkung für bestimmte empfindliche Offenlandarten. Andererseits sind auch die Rotationsbewegung der Anlage sowie Schattenwurf mögliche Ursache für Störwirkungen. Insbesondere betroffen sind Vogelarten des Offenlandes, die auf Vertikalstrukturen und Bewegungen im Luftraum empfindlich reagieren.


## 6 BESCHREIBUNG DER SCHUTZGEBIETE, ERHALTUNGSZIELE, DER MAßGEBLICHEN BESTANDTEILE SOWIE DER BEDEUTUNG FÜR DAS NETZ NATURA 2000

### 6.1 FFH-Gebiet 89 „Vogelmoor“

#### 6.1.1 Gebietsbeschreibung

Das FFH-Gebiet Nr. 89 „Vogelmoor“, EU-Kennzeichen DE 3430-301, liegt nördlich von Wolfsburg zwischen den Ortschaften Barwedel und Ehra und hat eine Größe von ca. 273 ha. Es befindet sich im Naturraum „Ostheide“ der naturräumlichen Haupteinheit D28 „Lüneburger Heide“. Die folgende Abbildung zeigt die Lage des Schutzgebiets.



**Abb. 2:** Standorte Lage des FFH-Gebiets „Vogelmoor“ und mit Standorten der geplanten Windenergieanlagen 

Das Gebiet wird aus einer feuchten Geländesenke gebildet, in welche aus den umliegenden Moränen Wasser fließt. Es ist weitgehend durch Hoch- und Niedermoor geprägt. Diese sind jedoch durch Nutzungseinflüsse verändert. Das Gebiet besteht im südlichen Bereich aus einem ausgedehnten Birken-Moorwald-Komplex mit hohem Anteil torfmoosreicher Ausprägungen sowie kleinflächig waldfreiem Übergangsmoor. Es sind verschiedene ungenutzte Moor- und Sumpfbiotope sowie einige Torfstich-Gewässer unterschiedlicher Sukzessionsstadien vorhanden. Im nördlichen Teil schließen v.a. Feuchtgrünland und Feuchtgrünlandbrachen an. Teilweise sind Pfeifengraswiesen zu finden. Der Anteil an Niedermoor komplexen (auf organischen Böden) liegt in dem FFH-Gebiet bei 70 % und der Anteil an Hoch- und Übergangsmoor komplexen bei 30 % (NLWKN 2008).

Das FFH-Gebiet ist im südlichen Bereich seit 1973 als NSG „Vogelmoor“ (BR 026, 135 ha) und im nördlichen Teil seit 2007 als NSG „Erweiterungsflächen Vogelmoor“ (BR 133, 156 ha) unter Schutz gestellt.

### 6.1.2 Schutzgegenstand

#### Prioritäre Lebensraumtypen

Im FFH-Gebiet „Vogelmoor“ sind die folgenden prioritären Lebensraumtypen relevant:

**6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden:** eine Teilfläche im Südosten des Gebiets, Flächengröße ca. 0,91 ha.

Der LRT 6230 ist nicht Bestandteil der Gebietsbeschreibung nach NLWKN (2004), sondern wurde im Rahmen eines Monitorings 2006 nachgewiesen.

**91D0 Moorwälder:** v.a. in der Südhälfte des Gebiets (NSG „Vogelmoor“) großflächig vorhanden, Flächengröße insgesamt ca. 68,63 ha.

Der LRT 91D0 ist Bestandteil der Gebietsbeschreibung nach NLWKN (2004) und wurde im Rahmen des Monitorings 2006 nachgewiesen.



### Lebensraumtypen gemäß Anh. I der FFH – Richtlinie

Es kommen folgende Lebensraumtypen gemäß Anh. I der FFH – Richtlinie vor:

**3110 Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (*Littorelletalia uniflorae*):** drei Gewässer im Süden des Gebiets, Flächengröße insgesamt ca. 0,37 ha.

Der LRT 3110 ist nicht Bestandteil der Gebietsbeschreibung nach NLWKN (2004), sondern wurde im Rahmen des Monitorings 2006 nachgewiesen (vgl. auch NLWKN 2009)

**3160 Dystrophe Seen und Teiche:** vier Gewässer im Süden des Gebiets, Flächengröße insgesamt ca. 0,26 ha.

Der LRT 3160 ist Bestandteil der Gebietsbeschreibung nach NLWKN (2004) und wurde im Rahmen des Monitorings 2006 nachgewiesen

**4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*:** zwei beweidete feuchte Pfeifengrasbestände (MPF) wurden im Rahmen des Monitorings 2006 als Entwicklungsflächen (Stufe E) diesem LRT zugeordnet. Das Vorkommen von Glockenheide (*Erica tetralix*) deutete auf die Tendenz zur Feuchtheide hin und eine Entwicklung in diese Richtung durch anhaltend extensive Beweidung wurde vermutet. Die Flächengröße betrug im Jahr 2006 insgesamt 3,44 ha.

**6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*):** Bestandteil der Gebietsbeschreibung nach NLWKN (2004), wurde jedoch im Rahmen des Monitorings 2006 nicht nachgewiesen.

**6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*):** an drei Standorten in der Mitte und im Norden des Gebiets, Flächengröße insgesamt ca. 2,55 ha.

Der LRT 6510 ist Bestandteil der Gebietsbeschreibung nach NLWKN (2004) und wurde im Rahmen des Monitorings 2006 nachgewiesen.

**7120 noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore:** Diese Fläche nordwestlich der Vogelmühle zeigt Übergänge zu sonstigen naturnahen Hoch- und Übergangsmoorbereichen des Tieflandes (MHZ). Der LRT ist Bestandteil der Gebietsbeschreibung nach NLWKN (2004)

**7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore:** kleinflächig in mehreren Bereichen v.a. im Süden des Gebiets, in der Mitte des Gebiets ist auch eine größere Fläche, Flächengröße insgesamt ca. 5,27 ha.

Der LRT 7140 ist Bestandteil der Gebietsbeschreibung nach NLWKN (2004) und wurde im Rahmen des Monitorings 2006 nachgewiesen.

**7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion):** lediglich eine kleine Fläche im Südwesten des Gebiets, Flächengröße ca. 0,14 ha.

Der LRT 7150 ist Bestandteil der Gebietsbeschreibung nach NLWKN (2004) und wurde im Rahmen des Monitorings 2006 nachgewiesen.

**9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*:** im Süden des Gebiets entlang des Mühlengrabens, Flächengröße insgesamt ca. 2,40 ha.

Der LRT 9190 ist nicht Bestandteil der Gebietsbeschreibung nach NLWKN (2004) und wurde allerdings im Rahmen des Monitorings 2006 nachgewiesen.

### **Tier- und Pflanzenarten**

Das Vorkommen prioritärer Pflanzen oder Tierarten ist nicht bekannt.

### **Anhang II Arten der FFH-Richtlinie**

Im Standarddatenbogen des FFH-Gebiets 89 „Vogelmoor“ ist das **Schwimmende Froschkraut (*Luronium natans*)** aufgeführt (Nachweis 1983).

Der **Kammolch (*Triturus cristatus*)** ist in der Gebietsbeschreibung (NLWKN 2004) nicht aufgeführt. Er wurde als wertbestimmende Art durch das NLWKN 2009 in der Auflistung der „Wertbestimmende Lebensraumtypen Anhang I u. wertbestimmende Arten Anhang II FFH-Richtlinie in Niedersachsen“ ergänzt.



Folgende weitere Arten werden in der Gebietsbeschreibung gelistet (NLWKN 2004):

**Tab. 1:** Im FFH-Gebiet 89 "Vogelmoor" nachgewiesene Tier und Pflanzenarten

Code	Name	Populationsgröße [geschätzte Individuen]	Jahr des Nachweises
Späte Adonislibelle	<i>Ceragrion tenellum</i>	vorhanden	1984
Zweigestreifte Quelljungfer	<i>Cordulegaster boltoni</i>	vorhanden	1987
Kleiner Blaupfeil	<i>Orthetrum coerulescens</i>	vorhanden	1983
Gefleckte Smaragdlibelle	<i>Somatochlora flavomaculata</i>	vorhanden	1983
Mittlerer Sonnentau	<i>Drosera intermedia</i>	>10.000	keine Angabe
Flutende Schuppensimse	<i>Isolepis fluitans</i>	101-250	keine Angabe
Weißes Schnabelried	<i>Rhynchospora alba</i>	1.001-10.000	keine Angabe
Kleines Helmkraut	<i>Scutellaria minor</i>	101-250	keine Angabe

Bei einer Kartierung in einem Teilbereich des FFH-Gebiets wurden die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Vogelarten nachgewiesen (BIO-DATA, 2008).

**Tab. 2:** Auf einer Teilfläche im FFH-Gebiet nachgewiesene Vogelarten (Quelle: BIO-DATA)

Zuordnung der charakteristischen Arten zu den Lebensraumtypen nach NLWKN (2011b) und DRACHENFELS (2012).

Deutscher Name	Lateinischer Name	Status	BNatSchG	EU-VRL	Charakteristisch für Lebensraumtyp							
					6230*	91D0*	3160	4010	6410	6510	7150	9190
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	§§	Art. 4 Abs.1								v.a. in Wald-randbe-reichen
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	NG	§§	Art. 4 Abs.1								
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	NG/DZ	§§	Art. 4 Abs.1								
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	§§	(Art. 4 Abs. 2)								
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	NG	§§	(Art. 4 Abs. 2)								
Kranich	<i>Grus grus</i>	NG	§§	Art. 4 Abs.1		x	x					
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	NG/DZ	§§	Art. 4 Abs. 2						x		
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	NG/DZ	§§	Art. 4 Abs. 2					x			
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	NG	§	(Art. 4 Abs. 2)		x						
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	§	(Art. 4 Abs. 2)								
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	BV	§§	(Art. 4 Abs. 2)								
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	BV	§	(Art. 4 Abs. 2)								
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG	§§									
Buntspecht	<i>Picoides major</i>	BV	§									
Kleinspecht	<i>Picoides minor</i>	NG	§	(Art. 4 Abs. 2)		x						x
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	§	(Art. 4 Abs. 2)								
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	BV	§	(Art. 4 Abs. 2)								
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV	§	(Art. 4 Abs. 2)								
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	NG	§	Art. 4 Abs. 2					x	x		

Deutscher Name	Lateinischer Name	Status	BNatSchG	EU-VRL	Charakteristisch für Lebensraumtyp								
					6230*	91D0*	3160	4010	6410	6510	7150	9190	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	§	(Art. 4 Abs. 2)									
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	BZ	§	Art. 4 Abs. 2									
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	§	(Art. 4 Abs. 2)									
Amsel	<i>Turdus merula</i>	NG	§	(Art. 4 Abs. 2)									
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	BV	§	(Art. 4 Abs. 2)									
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	§	(Art. 4 Abs. 2)									
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	BV	§	(Art. 4 Abs. 2)									
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	§	(Art. 4 Abs. 2)									
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV	§	(Art. 4 Abs. 2)									
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	§	(Art. 4 Abs. 2)									
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	BV	§	(Art. 4 Abs. 2)									
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	§	(Art. 4 Abs. 2)									
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BV	§	(Art. 4 Abs. 2)									
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	BV	§			x							
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	§	(Art. 4 Abs. 2)									
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	§	(Art. 4 Abs. 2)									
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	BZ	§	Art. 4 Abs. 2									
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	BV	§	Art. 4 Abs. 1									
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG	§	(Art. 4 Abs. 2)									
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	§	(Art. 4 Abs. 2)									
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	NG	§	(Art. 4 Abs. 2)									
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	§	(Art. 4 Abs. 2)									
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	§	(Art. 4 Abs. 2)									

Deutscher Name	Lateinischer Name	Status	BNatSchG	EU-VRL	Charakteristisch für Lebensraumtyp								
					6230*	91D0*	3160	4010	6410	6510	7150	9190	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV	§	(Art. 4 Abs. 2)									

EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-VRL): **Art. 4, Abs. 1:** Arten, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (Anhang 1-Arten);  
**Art. 4, Abs. 2:** wertbestimmende Zugvogelarten bei der Ausweisung von EU-Vogelschutzgebieten;  
**(Art. 4, Abs. 2):** nach EU-VRL geschützte Zugvogelarten

Bundesnaturschutzgesetz: BNatSchG = nach Bundesartenschutzverordnung / EU-Artenschutzverordnung besonders geschützte Arten (§)  
bzw. streng geschützte Arten (§§).

Status: **BV** = Brutvogel, **BZ** = Brutzeitfeststellung, **NG** = Nahrungsgast, **DZ** = Durchzügler

### 6.1.3 Erhaltungsziele

Allgemein ergeben sich die Erhaltungsziele aus dem anzustrebenden günstigen Erhaltungszustand der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.

In der Gebietsbeschreibung (NLWKN, 2004) sind die folgenden allgemeinen Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Vogelmoor“ formuliert:

- Schutz, Erhaltung und Entwicklung ausgedehnter naturnaher Birken-Moorwälder im Komplex mit waldfreien Übergangsmoor-Stadien
- Schutz und Entwicklung artenreicher Grünland-Komplexe, u.a mit kalkarmen Pfeifengras-Wiesen, mageren mesophilen Mähwiesen sowie binsen- und seggenreichen Feucht- und Nasswiesen
- Schutz und Erhaltung sehr nährstoff- und basenarmer Stillgewässer
- Schutz und Entwicklung von Erlen-Bruchwald

Im nachfolgenden Text sind die Erhaltungsziele nach NLWKN (2004) für die einzelnen im FFH-Gebiet „Vogelmoor“ vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH – Richtlinie sowie die vorkommenden Arten gemäß Anh. II der FFH – Richtlinie aufgeführt (sofern der LRT oder die Art in der Gebietsbeschreibung berücksichtigt wurde).

#### **Prioritäre Lebensraumtypen:**

##### **91D0 Moorwälder:**

Die Vorhandenen Birkenbruchwälder und Pfeifengras-Birken-Moorwälder auf den Niedermoorböden sind zu erhalten. Außerdem soll ein strukturreicher Baumbestand (möglichst hoher Alt- und Totholzanteil) mit heimischen und standortgerechten Arten gefördert werden

#### **Übrige Lebensraumtypen:**

##### **3160 Dystrophe Seen und Teiche:**

Naturnaher dystropher Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation in den Heide- und Moorebenen sollen erhalten und gefördert werden. Von besonderer Bedeutung ist der Schutz der für den Lebensraum typischen Tier- und Pflanzenarten.

**6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*):**

Die nährstoffarmen, ungedüngten, vorwiegend gemähten Feuchtwiesen sollen mit möglichst zahlreichen Vorkommen von charakteristischen Pflanzenarten der Pfeifengraswiesen erhalten und gefördert werden. Von besonderer Bedeutung ist der Schutz der für den Lebensraum typischen Tier- und Pflanzenarten.

**6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*):**

Die sich teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen vorkommenden artenreichen, wenig gedüngten, vorwiegend gemähten Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten sollen erhalten und gefördert werden. Von besonderer Bedeutung ist der Schutz der für den Lebensraum typischen Tier- und Pflanzenarten.

**7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore:**

Die durch Nutzungseinflüsse degenerierten Hochmooren sollen erhalten und wenn möglich renaturiert werden. Dabei sollen möglichst nasse, nährstoffarme, weitgehend waldfreie Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, und naturnahen Moorrandbereichen gefördert werden. Von besonderer Bedeutung ist außerdem der Schutz der für den Lebensraum typischen Tier- und Pflanzenarten.

**7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore:**

Die sich meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen befindlichen naturnahen, waldfreien Übergangs- und Schwingrasenmooren (u.a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden) auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten sollen erhalten und gefördert werden. Von besonderer Bedeutung ist außerdem der Schutz der für den Lebensraum typischen Tier- und Pflanzenarten.

**7150 Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*):**

Die sich im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern befindlichen nassen, nährstoffarmen Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften sollen gefördert und erhalten werden. Von besonderer Bedeutung ist der Schutz der für den Lebensraum typischen Tier- und Pflanzenarten.

**Prioritäre Tier- und Pflanzenarten:**

Keine Vorkommen bekannt.

**Übrige Tier- und Pflanzenarten:****Farn- und Blütenpflanzen****Froschkraut (*Luronium natans*):**

Erhaltung/Förderung langfristig überlebensfähiger Populationen mit Bestandszunahme und Ausbreitung in geeignete Habitate der Umgebung, u. a. durch Erhalt und Schaffung nasser, nährstoffarmer Pionierstandorte auf sandigem Untergrund mit lückiger bzw. fehlender Vegetation an Gewässerrändern und Ufern und jahreszeitlich schwankenden Wasserständen und durch Gewährleistung von ausreichendem Lichteinfall während der Vegetationsperiode.

**Für die Lebensraumtypen charakteristische Vogel- und Fledermausarten:**

Von besonderer Bedeutung für den Erhaltungszustand und die Erhaltungsziele der Lebensraumtypen ist Erhalt, Schutz und Förderung der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, die diese ausmachen. Aufgrund der Fragestellung dieser FFH-Verträglichkeitsvorprüfung werden hier nur die charakteristischen Arten mit einem großen Bewegungsradius genannt, das heißt Vogel- und Fledermausarten.

Die Zuordnung der charakteristischen Arten zu den Lebensraumtypen erfolgt nach NLWKN (2011b) und DRACHENFELS (2012).

**6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden:**

Vögel: Birkhuhn (*Tetrao tetrix*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*).

**91D0 Moorwälder:**

Vögel: Kranich (*Grus grus*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Weidenmeise (*Parus montanus*).

**3110 Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (*Littorelletalia uniflorae*):**

Keine charakteristischen Vogel- oder Fledermausarten.

**3160 Dystrophe Seen und Teiche:**

Vögel: Krickente (*Anas crecca*), Kranich (*Grus grus*).

**4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*:**

Vögel: (nur in größeren Gebieten): Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), Raubwürger (*Lanius excubitor*).

**6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*):**

Vögel: Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wachtel (*Coturnix coturnix*).

In Komplexen mit Feuchtgrünland örtlich bedeutsamer Teillebensraum von Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*) oder Wachtelkönig (*Crex crex*).

**7120 noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore:**

Vögel: Bekassine (*Gallinago gallinago*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Raubwürger (*Lanius excubitor*).

**7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore:**

Vögel: Bekassine (*Gallinago gallinago*), Kranich (*Grus grus*).

**7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion):**

Keine charakteristischen Vogel- oder Fledermausarten.

**9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*:**

Vögel: Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Rotmilan (*Milvus milvus*), v.a. in Waldrandbereichen, regional Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), hohe Siedlungsdichten von Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*) und Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*).

Fledermäuse: Fledermäuse im Allgemeinen, z.B. Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*).



## 6.2 Vogelschutzgebiet V45 „Großes Moor bei Gifhorn“

### 6.2.1 Gebietsbeschreibung

Das zur Aktualisierung der Gebietskulisse im Jahr 2000 neu vorgeschlagene und im Juni 2001 vom Land Niedersachsen als Vogelschutzgebiet „Großes Moor bei Gifhorn“ gemeldete Gebiet ist 2937 ha groß. Das Gebiet ist zu 89 % identisch mit dem NSG Großes Moor und ca. 10 % sind Bestandteil des LSG Ostheide. (NLWKN 2011).

Das Gebiet befindet sich im Naturraum Südheide und besteht aus einem degradierten Hochmoorkomplex. In einigen Bereichen wird noch Torf abgebaut. Die entwässerten Partien werden von Pfeifengras-Degenerationsstadien eingenommen, die streckenweise von Moorheiden und kleineren Birken- und Kiefernwäldern durchsetzt sind. Größere Waldbestände aus Kiefern, Fichten und Birken im Norden und Süden unterliegen forstwirtschaftlicher Nutzung.

Gemäß dem Standarddatenbogen werden ca. 38 % des Vogelschutzgebietes von Hoch- und Übergangsmoorkomplexen mit waldfreien Kernflächen und 29 % von Grünlandkomplexen mittlerer Standorte eingenommen. Von untergeordneter Flächenausdehnung sind Zwergstrauchheidenkomplexe (2 %) sowie Ackergebiete, Laubwaldkomplexe (bis max. 30 % Nadelbaumanteil) und Nadelwaldkomplexe (bis max. 30 % Nadelholzanteil) mit jeweils 5 % Flächenanteil.

Der Hochmoorkomplex ist ein wichtiges Brutgebiet typischer Vogelarten der Moorrandbereiche und Moorheiden wie Ziegenmelker, Heidelerche und Neuntöter. Diese Arten besiedeln im Gebiet lichtere Waldbereiche im engen Wechsel mit offenen Heideflächen sowie verbuschte Moorrandbereiche. Beim vom Aussterben bedrohten Birkhuhn handelt es sich um ein letztes Reliktvorkommen aus Wiedereinbürgerungsprojekten. Als typischer Brutvogel nasser, frühjahrsüberstauter Flächen und wassergefüllter Senken brütet der Kranich in landesweit bedeutenden Beständen im Gebiet. Unter den Zugvogelarten, die als Brutvögel im Gebiet vorkommen sind mit Baumfalke, Schwarzkehlchen und Raubwürger ebenfalls typische Arten der Moorheiden und Moorrandbereiche sowie mit Krickente, Bekassine und Waldwasserläufer Arten der wiedervernässten Hochmoorbereiche vertreten.

### 6.2.2 Schutzgegenstand

Die folgenden Angaben zu den Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie sind dem Gebietsvorschlag (NLWKN 2000) und dem Standarddatenbogen (NLWKN 2011a) entnommen.

#### Anhang I-Arten

Wertebestimmende Arten nach NLWKN (2014) sind grau hinterlegt.

- Birkhuhn (*Tetrao tetrix ssp. tetrix*)
- Heidelerche (*Lullula arborea*)
- Kranich (*Grus grus*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)
- Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*).

Die wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie) sind typische Arten der Moorrandbereiche und Moorheiden (Ziegenmelker, Heidelerche, Neuntöter). Diese Arten besiedeln im Gebiet lichtere Waldbereiche im engen Wechsel mit offenen Heideflächen sowie verbuschte Moorrandbereiche. Beim vom Aussterben bedrohten Birkhuhn handelt es sich um ein Reliktvorkommen aus Wiedereinbürgerungsprojekten. Aktuelle Nachweise fehlen.

Als typischer Brutvogel nasser, frühjahrsbedingter Flächen und wassergefüllter Senken brütet der Kranich in landesweit bedeutenden Beständen im Gebiet (NLWKN 2011a).

#### Regelmäßig vorkommende Zugvogelarten

Wertebestimmende Arten nach NLWKN (2014) sind grau hinterlegt.

- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Krickente (*Anas crecca*)

- Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
- Stockente (*Anas platyrhynchos*)
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
- Wachtel (*Coturnix coturnix*)
- Lachmöwe (*Larus ridibundus*)
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- Schafstelze (*Motacilla flava*)
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
- Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
- Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*).

Unter den wertbestimmenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie), die als Brutvögel im Gebiet vorkommen, dominieren mit Baumfalke, Schwarzkehlchen und Raubwürger ebenfalls typische Arten der Moorheiden und Moorrandbereiche sowie mit Krickente, Bekassine und Waldwasserläufer Arten der wiedervernässten Hochmoorbereiche (NLWKN 2014).

### 6.2.3 Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele ergeben sich aus dem anzustrebenden günstigen Erhaltungszustand der im Gebiet vorkommenden Arten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der EU-Vogelschutz-Richtlinie. Sie sind im Rahmen der Sicherungsmaßnahmen für das Gebiet zu konkretisieren. Der Standarddatenbogen enthält keine weiter gehenden Hinweise auf die Erhaltungsziele. Erhaltungsziele für die wertbestimmenden Arten des Vogelschutzgebietes ergeben sich u.a. aus den Vollzugsrichtlinien des Niedersächsischen Umweltministeriums zu den einzelnen Arten.

Nach Niedersächsischem Umweltministerium (2000) sind folgende Maßnahmen zu nennen, die der Erhaltung bzw. Entwicklung der in Kap. 4.2 genannten wertbestimmenden Arten und ihrer Lebensräume im Europäischen Vogelschutzgebiet „Großes Moor bei Gifhorn“ dienen:

- Wiedervernässung und Renaturierung der Abtorfungsflächen,
- Wiederherstellung eines großflächigen, offenen Hochmoores mit Bult-Schlenken-Komplexen,
- großflächige Vernässung von Teilbereichen,
- Einbeziehung der Moorrandbereiche in Regenerationsmaßnahmen sowie Erhalt des Grünlandes und Förderung der extensiven Grünlandbewirtschaftung.

### **6.2.3.1 Spezielle Erhaltungsziele der wertbestimmenden Vogelarten**

Die Erhaltungsziele werden den Vollzugshinweisen für prioritäre Arten entnommen (NLWKN 2011e).

#### **Wertbestimmende Vogelarten nach Anh. I (Art. 4 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie) als Brutvögel:**

##### Birkhuhn

- Erhaltung bzw. Entwicklung naturnaher Moor- und Heidegebiete mit struktur- und artenreichen Randbereichen und Übergängen zu angrenzenden Waldgebieten
- Bereitstellung potenziell geeigneter Lebensräume insbesondere in den erst in jüngerer Zeit aufgegebenen Moorheiden
- Rückwandlung geeigneter Waldflächen im Übergang zu Moor- und Heidegebieten in (halb-) offene Flächen
- Förderung von Austauschbeziehungen und Vernetzungsmöglichkeiten unter den Brutvorkommen in den Kernverbreitungsgebieten
- Rücknahme von Strukturen, die zu einer Förderung der Prädatoren führen
- Vorsorgliches Verbot der künstlichen Bestandsanhebung durch Auswilderung von Fasanen in Birkhuhngebieten oder Entwicklungsgebieten für die Art, um mögliche unnatürliche Konkurrenz zu vermeiden
- Verminderung von Störungen in den Hauptaufenthaltsbereichen der Art während des ganzen Jahres
- Beruhigung in den Hauptaktionsräumen der Art während des ganzen Jahres.

### Heidelerche

- Erhalt und Entwicklung strukturreicher Wald-Feld-Übergangsbereiche
- Erhaltung naturnaher Trockenlebensräume und eines strukturreichen Waldrand-Acker-Mosaiks
- Erhalt und Pflege von Sand- und Moorheiden und Moorrandbereichen
- Anpassung der forstwirtschaftlichen Nutzung an die Habitatansprüche (Aufrechterhaltung eines Netzes von warmen und trockenen Offenlandflächen, Schneisen, Lichtungen, Waldrändern etc.)
- Reduktion des Einsatzes von Umweltchemikalien
- Besucherlenkung in Schutzgebieten
- Erhalt und Förderung extensiver Landwirtschaft v.a. auf sandigen Standorten.

### Kranich

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Bruthabitaten durch Erhöhung der Wasserstände bzw. Wiedervernässung (v. a. in Bruchwäldern, Sümpfen, Mooren)
- Sicherung und Neuanlage von Feuchtgebieten im Umfeld geeigneter Bruthabitate
- Erhalt eines störungsfreien Umfelds um die Brutplätze, insbesondere während der Brutzeit
- Erhalt extensiv genutzter Grün- und Brachflächen im Nahbereich der Brutplätze zur Jungenaufzucht
- Entwicklung und Erhalt von Bruchwäldern und feuchten Waldstandorten.

### Neuntöter

- Erhalt und Entwicklung strukturreicher Kulturlandschaften mit hohem Anteil an Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen mit mehrstufigem Aufbau in engem Verbund mit extensiv genutzten Grünland- und Ackerflächen sowie Brachen, Trocken- und Magerrasen
- Erhalt und Entwicklung von Moorrand- und Heideübergängen und lichter Waldränder
- Erhalt und Entwicklung von Hochstaudenfluren an Wegen, Nutzungsgrenzen, Grabenrändern etc. in Verbindung mit Hecken und strukturreichen Gebüsch
- Reduzierter Biozideinsatz zur Sicherung und Verbesserung des Nahrungsangebotes.

### Rohrweihe

- Erhalt und Entwicklung von offenen, naturnahen Fließ- und Stillgewässern mit großflächigen Röhrichten, Verlandungs- und auch Schwimmblattzonen
- Erhalt und Entwicklung von großflächig offenen, unzerschnittenen und naturnahen Sumpfgebieten bzw. mosaikartig extensiv genutzten Feuchtgrünlandgebieten mit strukturreichen Gräben, Blänken, Tümpeln, Flutmulden, Altwässern und Überschwemmungsbereichen (schwerpunktmäßig entlang der größeren Tieflandflüsse)
- Erhalt und Entwicklung auch kleinflächigerer Feuchtbiotope mit Röhrichtbeständen innerhalb von intensiv genutzten Kulturlandschaften
- Erhalt und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen
- Erhalt und Entwicklung einer vielfältigen und ausreichenden Nahrungsgrundlage (Nager, Wasser- und Wiesenvögel, Amphibien). Bestandsregulierung der Prädatoren bzw. direkter Schutz der Brutplätze vor Prädatoren bei Ackerbruten (Einzäunung des engeren Brutplatzes mit engmaschigem Elektrozaun).

### Sperbergrasmücke

- Erhalt und Entwicklung strukturreicher Kulturlandschaften mit hohem Anteil an Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen mit mehrstufigem Aufbau in engem Verbund mit extensiv genutzten Grünland- und Ackerflächen sowie Brachen, Trocken- und Magerrasen
- Erhalt und Entwicklung von Hochstaudenfluren an Wegen, Nutzungsgrenzen, Grabenrändern etc. in Verbindung mit Hecken und strukturreichen Gebüsch
- Reduzierter Pflanzenschutzmitteleinsatz zur Sicherung und Verbesserung des Nahrungsangebotes.

### Ziegenmelker

- Erhalt und Förderung eines Landschaftsmosaiks auf großer Fläche mit offenen Heide-, Moor- und extensiv genutzten Grünlandflächen und störungsfreien Lichtungen in sandigen Waldbereichen
- Erhalt bzw. Schaffung von offenen Sand- bzw. Torfstellen
- Erhalt bzw. Schaffung von strukturierten Wald- und Moorrändern, lichten Heide- und Waldkomplexen, Verzicht auf Aufforstungen von Blößen und Lichtungen

- Förderung von Großinsektenbeständen
- Kein Ausmähen von Schonungen vor Ende August
- Reduktion des Pestizideinsatzes in der Forstwirtschaft
- Besucherlenkung in den Kernbereichen der Ziegenmelkervorkommen während der Brutzeit.

### **Wertbestimmende Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie) als**

#### **Brutvögel:**

##### Bekassine

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Flussniederungen
- Wiedervernässung von Hochmooren
- Extensive Flächenbewirtschaftung
- Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten.

##### Raubwürger

- Erhalt und Entwicklung von natürlichen bzw. naturnahen, halboffenen Moor-, Heide- und
- Magerrasengebieten mit strukturreichen Rand- und extensiv genutzten Übergangsbereichen zur Kulturlandschaft
- Erhalt und Wiederherstellung kleinflächig reich strukturierter Kulturlandschaften mit extensiv genutztem Acker- und Grünland, Hecken, Gehölzen (Baumgruppen, Alleen, Feldgehölze etc.).

## **7 PROGNOSE DER MÖGLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES SCHUTZGEBIETES UND DER MAßGEBLICHEN BESTANDTEILE DES SCHUTZZWECKES**

Nachfolgend soll untersucht werden, ob Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes 89 „Vogelmoor“ sowie des Vogelschutzgebiets V45 „Großes Moor bei Gifhorn“ im Sinne § 33 Abs. 5 u. § 34 Abs. 2 BNatSchG vorliegen.

Nach dem RdErl. d. MU v. 28.07.2003 ist eine Beeinträchtigung als erheblich zu klassifizieren, wenn die Veränderung und Störung in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führt, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Demnach ist zu prüfen, ob der Erhalt bzw. die Entwicklung (entsprechend den Erhaltungszielen) für einen günstigen Erhaltungszustand erforderlich ist bzw. ob Erhalt und Entwicklung auch in der beeinträchtigten Form für einen günstigen Erhaltungszustand ausreichend sind (vgl. KAISER, 2003).

Eine Beeinträchtigung eines Lebensraums oder eines Habitates von Arten liegt vor, wenn sich die Fläche, die der Lebensraum oder der Habitat in dem jeweiligen Gebiet einnehmen, verringert oder die spezifische Struktur und die spezifischen Funktionen des Gebietes, die für den langfristigen Fortbestand der Lebensräume und Arten notwendig sind, im Verhältnis zum Ausgangszustand beeinträchtigt werden. Ein Rückgang der Population von Arten, die für einen Lebensraum charakteristisch sind oder von Arten, für die das Gebiet nach den Richtlinien ausgewiesen ist, stellt ebenfalls eine Beeinträchtigung dar. Grundsätzlich ist die Erheblichkeitsschwelle dann überschritten, wenn die Veränderungen oder Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen würden, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf ein oder mehrere Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Je schutzbedürftiger und je störungsempfindlicher ein Lebensraum oder eine Art ist, desto eher ist eine erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen.

Auf die Differenzierung von Beeinträchtigungen bzw. ihrer Erheblichkeit nach Art. 6 Abs. 2 - 4 FFH-RL sowie der Überschneidung von artenschutzrechtlichen Anforderungen mit gebietsbezogenen Schutzsystemen soll hier nicht näher eingegangen werden.



## 7.1 Wirkungen auf Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie

Keine der Lebensraumtypen des FFH-Gebiets 89 „Vogelmoor“ sind direkt (zum Beispiel durch Überbauung) oder in einem räumlich engen Kontext betroffen. Aufgrund des großen Abstandes zwischen FFH-Gebiet und Vorhabenfläche ist außerdem eine indirekte Beeinträchtigung durch (baubedingten) Schadstoffeintrag oder Lärm als unwahrscheinlich ein zu stufen.

Eine Betroffenheit der Lebensraumtypen und ihrer Erhaltungsziele kann daher nur für die charakteristischen Arten der LRT vorliegen, die einen großen Aktionsradius haben. Dies ist der Fall für Vogel- und Fledermausarten. Der allgemein empfohlene Vorsorgeabstand von 1200 m von Windkraftanlagen zu Gebieten des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 zum Schutz von Vogel- und Fledermausarten (NLT 2014) wird eingehalten. Es werden in diesem Rahmen also nur Arten mit besonderer Empfindlichkeit und besonders großer Reichweite betrachtet.

Nach Empfehlung des NIEDERSÄCHSISCHEN LANDKREISTAGES (2014) sind Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen und Greifvögeln von Windenergieanlagen freizuhalten. Betroffenheit für das FFH-Gebiet 89 „Vogelmoor“ könnte sich daraus für den Kranich (*Grus grus*) ergeben, der charakteristisch für die LRT 91D0 „Moorwälder“ und 3160 „Dystrophe Seen und Teiche“ ist und im Gebiet nachgewiesen wurde (BIO-DATA 2008). Bei Kartierungen in einem 2000 m- Radius um die Vorhabenfläche wurden einzelne Kraniche als Gastvögel und Überflüge zur Zugzeit beobachtet (LAREG 2016). Es gibt jedoch weder Hinweise darauf, dass Gebiete in der Nähe der geplanten Windparkerweiterung bevorzugt als Schlaf- und Nahrungsplätze genutzt werden, noch dass es sich um einen überregional bedeutsamen Zugkonzentrationskorridor handelt (LAREG 2014b, LAREG 2016). Es ist daher davon auszugehen, dass die Kraniche durch die Erweiterung des Windparks bei Jembke nicht besonders betroffen sind.

Charakteristisch für den LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“ ist unter anderem der Rotmilan (*Milvus milvus*). Dieser ist empfindlich gegenüber WEA und schlaggefährdet. Der empfohlene Mindestabstand von 1500 m würde für einen Rotmilan im FFH-Gebiet eingehalten werden. Eine Prüfung der Gefährdung wird allerdings für einen Umkreis von 4000 m empfohlen (NLT 2014). Untersuchungen (Flugaktivitätskartierungen und Horststandortkartierungen) 2014 weisen Brutplätze des Rotmilans in der Umgebung des Windparks nach (LAREG 2016). Eine funktionale Beziehung zum FFH-Gebiet ist allerdings nicht erkennbar. Ein Horststandort am Rande des Vogelmoors blieb unbesetzt. Eine Ansiedlung des Rotmilans in Bereichen des FFH-Gebiets wird durch die Erweiterung des Windparks vermutlich nicht verhindert,

da Brutplätze mit erfolgreicher Aufzucht der Jungvögel dichter an dem bestehenden Windpark als das FFH-Gebiet nachgewiesen wurden (LAREG 2016).

Der LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)“ kann für den Weißstorch (*Ciconia ciconia*) ein örtlich bedeutsamer Teillebensraum sein, wenn dieser sich in Komplexen mit Feuchtgrünland befindet. Dies ist im FFH-Gebiet 89 „Vogelmoor“ nicht gegeben. Der Weißstorch wurde gelegentlich im Gebiet um die Vorhabenfläche beobachtet (LAREG 2015). Die Hauptnahrungsgebiete befinden sich jedoch nicht im Umkreis des Windparks. Die Beeinträchtigung des Weißstorchs als charakteristische Art für den LRT 6510 ist daher als unwahrscheinlich einzustufen.

## 7.2 Wirkungen auf Arten des Anhanges II der FFH-RL

Im FFH-Gebiet „Vogelmoor“ sind als Arten des Anhanges II der FFH-RL das Schwimmende Froschkraut (*Luronium natans*) und der Kammmolch (*Triturus cristatus*) aufgeführt. Beide Arten sind von der 2000 m entfernten geplanten Erweiterung nicht betroffen, da die Lebensräume beider Arten lokal begrenzt sind.

## 7.3 Wirkung auf wertbestimmende Vogelarten des Vogelschutzgebiets V45 „Großes Moor bei Gifhorn“

Die geplante Erweiterung des Windparks hält einen relativ großen Abstand (ca. 5500 m) zum Vogelschutzgebiet V45 „Großes Moor bei Gifhorn“ ein. Daher ist die Beeinträchtigung von wertbestimmenden Arten mit begrenztem Aktivitätsradius oder (z.B. bei Zugvögeln) geringem Konfliktpotenzial mit WEAn als unwahrscheinlich einzustufen. Eine Beeinträchtigung käme nur für den Kranich in Frage. Diese ist jedoch als unwahrscheinlich ein zu stufen (Begründung siehe Kap. 7.1).

#### 7.4 Wirkung auf weitere Vogelarten des Vogelschutzgebiets V45 „Großes Moor bei Gifhorn“

Analog zu den wertbestimmenden Vogelarten sind auch die weiteren Vogelarten des Vogelschutzgebiets V45 „Großes Moor bei Gifhorn“ nur potenziell von den Planungen für eine Windparkerweiterung betroffen, wenn sie einen sehr großen Aktivitätsradius zeigen. Dies trifft nur auf den Schwarzstorch zu. Der NIEDERSÄCHSISCHE LANDKREISTAG (2014) empfiehlt für den Schwarzstorch einen Mindestabstand für WEAn von 3000 m (dieser wird eingehalten) und eine Prüfung für einen Abstand bis 10000 m. Bei Kartierungen im Jahr 2014 (LAREG 2015) wurde im Gebiet um die geplante Erweiterung ein einziger Überflug des Schwarzstorchs festgestellt. Eine Betroffenheit durch die geplanten WEAn kann daher relativ sicher ausgeschlossen werden.

#### 7.5 Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Folgende Pläne und Projekte wurden geprüft:

- Autobahntrasse A39 (befindet sich derzeit im Planfeststellungsverfahren)
- Erweiterung des Verregnungsgebietes

Entsprechend der Ausführungen in den vorausgegangenen Kapiteln können durch die Erweiterung des Windparks lediglich Hauptflugkorridore von Kranichen, Schwänen, Gänsen und Greifvögeln betroffen sein. Folglich sind entsprechend möglicher kumulativer Effekte ebenfalls diese Faktoren zu prüfen. Der Kranich (*Grus grus*) ist charakteristisch für die LRT 91D0 „Moorwälder“ und 3160 „Dystrophe Seen und Teiche“. Bei Kartierungen in einem 2000 m- Radius um die Vorhabenfläche wurden einzelne Kraniche als Gastvögel und Überflüge zur Zugzeit beobachtet (LAREG 2016). Es gibt jedoch weder Hinweise darauf, dass Gebiete in der Nähe der geplanten Windparkerweiterung bevorzugt als Schlaf- und Nahrungsplätze genutzt werden, noch dass es sich um einen überregional bedeutsamen Zugkonzentrationskorridor handelt (LAREG 2014b, LAREG 2016). Es ist daher davon auszugehen, dass die Kraniche durch die Erweiterung des Windparks bei Jembke nicht besonders betroffen sind. Folglich ergeben sich diesbezüglich auch keine kumulativen Wirkungen.

Potenziell von kumulativen Effekten betroffen ist auch der Rotmilan (*Milvus milvus*), welcher charakteristisch für den LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“ ist. Die Kartierungen im Rahmen der Erstellung des LBP (LAREG 2016) weisen Brutplätze des Rotmilans in der Umgebung der Windparkerweiterung nach. Eine funktionale Beziehung zum FFH-Gebiet ist allerdings nicht erkennbar. Eine Ansiedlung des Rotmilans in Bereichen des FFH-Gebiets wird durch die Erweiterung des Windparks vermutlich nicht verhindert, da Brutplätze mit erfolgreicher Aufzucht der Jungvögel dichter an dem bestehenden Windpark als am FFH-Gebiet nachgewiesen wurden. Eine Rotmilan-Aktionsraumanalyse (LAREG 2016) ergab, dass nahrungssuchende Individuen die Vorhabenflächen selten überfliegen. Hier kann es jedoch zu kumulativen Effekten kommen, sofern andere Flächen z.B. durch den Autobahnbau in Zukunft nicht mehr zur Verfügung stehen sollten. Generell sind im Umfeld jedoch noch großräumig potenzielle Nahrungsflächen vorhanden. Ein Effekt auf Nahrungshabitate durch die Autobahn wird zudem im Rahmen der diesbezüglichen Landschaftspflegerischen Begleitplanung abgehandelt.

Nach heutigem Kenntnisstand gibt es darüber hinaus keine anderen Pläne und Projekte, die im Zusammenwirken mit dem hier betrachteten Vorhaben zu Beeinträchtigungen der allgemeinen und/oder speziellen Erhaltungsziele des Gebietes führen können. Aus diesen Gründen ist daher die Möglichkeit von kumulierenden Beeinträchtigungen des Gebietes und seiner Erhaltungsziele nicht gegeben.

## 8 ERGEBNIS

Der Fachbeitrag zur Verträglichkeitsvorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben „Erweiterung des Windparks Jembke“ für die Gebiete

- FFH-Gebiet 89 „Vogelmoor“
- Vogelschutzgebiet V45 „Großes Moor bei Gifhorn“

weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen/Projekten zu Beeinträchtigungen führt. Unter Berücksichtigung der empfindlichsten Erhaltungsziele und der maximal möglichen Intensitäten und Reichweiten der Wirkprozesse des Vorhabens sind keine in den Natura 2000-Gebieten vorkommenden wertgebenden Tierarten und wesentlichen Bestandteile und Erhaltungsziele durch Auswirkungen des Vorhabens betroffen. Damit bleibt auch die Funktion und Bedeutung für das europäische Schutzgebietsnetz NATURA 2000 uneingeschränkt erhalten.

Die Verträglichkeit des Projektes mit den Maßgaben der FFH-Richtlinie ist somit gegeben. Die Fortführung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Mögliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Sinne des BNatSchG sowie erforderliche Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag o. ä.) abzuarbeiten.

## 9 QUELLENVERZEICHNIS

### Literatur

- ARBEITSGEMEINSCHAFT FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (1999): Handlungsrahmen für die FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Praxis. Natur und Landschaft 74 (2): 65-73.
- BIO-DATA (2008): Gefäßpflanzen der Roten Liste, Tagfalter, Heuschrecken, Brutvögel
- BFN (2014): Fachinformationssystem des BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Stand:"23. Juli 2014"
- BURMEISTER, J. (2004): Zur Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000 – Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (LANA-Empfehlungen). Natur und Recht 26 (5/4): 296-303.
- DRACHENFELS, O. v. (2012): Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen, Anhang: Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen
- EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN (2000): „Natura 2000 - Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG
- KAISER, T. (2003): Methodisches Vorgehen bei der Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. Naturschutz und Landschaftsplanung 35 (2): 37-45.
- LAREG (2014a): Neubau der A 39 Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n Abschnitt 7 nördl. Ehra (L289) – Weyhausen (B188) Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG für das FFH – Gebiet DE 3430-301 „Vogelmoor“
- LAREG (2014b): Neubau der A39 Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n Abschnitt 7, nördl. Ehra (L289) – Weyhausen (B188) - Kartierung Avifauna 2008 / 2009 / 2010 / 2012
- LAREG (2016): Erweiterung des Windparks „Boldecker Land“ bei Jembke. Kartierbericht.
- LOUIS, H. W. (2001): Die Anforderungen an die Verträglichkeitsprüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in der Umsetzung durch die §§ 19a ff. BNatSchG. UVP-report 15 (2): 61-66.
- LOUIS, H. W. (2003): Verträglichkeitsprüfung nach §§ 32 ff. BNatSchG. Naturschutz und Landschaftsplanung 35 (4): 119-125.
- [NLT] NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie- Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014).
- [NLWKN] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2002): Gebietsbeschreibung des Vogelschutzgebiets V45 „Großes Moor bei Gifhorn“ gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG), Niedersächsisches Umweltministerium

- [NLWKN] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2004): Gebietsbeschreibung des FFH-Gebietsvorschlags 89 Vogelmoor, gemäß der Umsetzung der FFH-Richtlinie der EU (92/43/EWG), Niedersächsisches Umweltministerium
- [NLWKN] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2006): Monitoring im FFH-Gebiet Nr. 89 „Vogelmoor“
- [NLWKN] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2008): Standarddatenbogen des FFH-Gebietsvorschlags 89 Vogelmoor, gemäß der Umsetzung der FFH-Richtlinie der EU (92/43/EWG), Niedersächsisches Umweltministerium
- [NLWKN] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2009) - Wertbestimmende Lebensraumtypen Anhang I u. wertbestimmende Arten Anhang II FFH-Richtlinie in Niedersachsen, Aktualisierte Fassung 1.12.09
- [NLWKN] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2011a): Standarddatenbogen des Vogelschutzgebiets V45 „Großes Moor bei Gifhorn“ gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG), Niedersächsisches Umweltministerium
- [NLWKN] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2011b): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen:
- Artenreiche Borstgrasrasen (6230), (Stand November 2011)
  - Weiden-Auwälder (91E0), (Stand Juni 2009, Entwurf)
  - Sehr nährstoff- und basenarme Stillgewässer der Sandebenen mit Strandlings
  - Gesellschaften (3110), (Stand November 2011)
  - Dystrophe Stillgewässer (3160), (Stand November 2011)
  - Feuchte Heiden mit Glockenheide (4010), (Stand November 2011)
  - Artenreiche Pfeifengraswiesen (6410), (Stand November 2011)
  - Magere Flachland-Mähwiesen (6510), (Stand November 2011)
  - Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140), (Stand November 2011)
  - Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften (7150), (Stand November 2011)
  - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (9190), (Stand Januar 2010, Entwurf)
- [NLWKN] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2011c): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Vollzugshinweise zum Schutz von Pflanzenarten in Niedersachsen: Froschkraut (*Luronium natans*), (Stand November 2011)
- [NLWKN] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2011d): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen Kammolch (*Triturus cristatus*), (Stand November 2011)

[NLWKN] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2011e): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz: Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen:

- Raubwürger (*Lanius excubitor*) (Stand November 2011)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*) (Stand November 2011)
- Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) (Stand November 2011)
- Sperbergrasmücke (*Silvia nisoria*) (Stand November 2011)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (Stand November 2011)
- Neuntöter (*Lanius collurio*) (Stand November 2011)
- Kranich (*Grus grus*) (Stand November 2011)
- Heidelerche (*Lullula arborea*) (Stand November 2011)
- Birkhuhn (*Tetrao tetrix*) (Stand November 2011)

[NLWKN] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2014) - Wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete

### **Gesetze, Normen, Richtlinien und Verordnungen**

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010, Art. 1 G. zur Neuordnung des Naturschutzrechts v. 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. I S. 104)

Runderlass des Niedersächsischen Umweltministeriums (RdErl.d. MU): Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ vom 28. Juli 2003 (Nds. MBl. S. 604).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora - Fauna und Habitat (FFH)-Richtlinie, ABI. EG Nr. L 206 S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (L 363 S. 368)

Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997 (EU-Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 8.11.1997 (FFH-Richtlinie)

Richtlinie 2009/47/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABI. L 20 vom 26.1.2010 S. 7) (EU-Vogelschutzrichtlinie)